

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

Sitzung

des

GEMEINDERATES

am 15.06.2009
Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.42 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses.
Die Einladung erfolgte am 10.06.2009.

Anwesend waren:

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner

Vizebürgermeister Josef Tutschek

die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|--|--|
| 1. gf.GR. Richard Baumann | 15. GR. Peter Kodym |
| 2. gf.GR. Franz Fürst | 16. GR ⁱⁿ . Ingrid Lorenz |
| 3. gf.GR ⁱⁿ . Petra Graf | 17. GR ⁱⁿ Mag. Brigitte Mariner (bis 21.33 Uhr) |
| 4. gf.GR. Andreas Grundtner | 18. GR. Spyridon Messogitis (ab 19.58 Uhr) |
| 5. gf.GR. Ing.Wolfgang Lintner | 19. GR. Markus Neunteufel |
| 6. gf.GR. Nikolaus Patoschka | 20. GR. Harald Nigrin |
| 7. gf.GR ⁱⁿ Usula Sander | 21. GR. Peter Pfeiler |
| 8. GR ⁱⁿ Emilie Bach | 22. GR. Gerhard Schneidhofer |
| 9. GR. Gerhard Beisteiner | 23. GR ⁱⁿ . Ingrid Schön |
| 10. GR ⁱⁿ . Christine Döttelmayer | 24. GR. Werner Stedronsky |
| 11. GR. Michael Dubsky | 25. GR. Ing. Hans Peter Sykora |
| 12. GR. Erhard Gredler | 26. GR. Ing. Wolfgang Tomek |
| 13. GR ⁱⁿ . Dr. Elisabeth Kleissner | 27. GR ⁱⁿ . Monika Waldhör |
| 14. GR. Ing. Karl Köckeis | |

Anwesend waren außerdem:

- | | |
|----------|----------|
| 1. ----- | 3. ----- |
| 2. ----- | 4. ----- |

Entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|--------------------------------|--|
| 1. gf. GR Johann Hinterndorfer | 5. GR Spyridon Messogitis (bis 19.57 Uhr) |
| 2. gf. GR DI Norman Pigisch | 6. GRin Mag. Brigitte Mariner (ab 21.34 Uhr) |
| 3. GRin Gabriela Janschka | 7. ----- |
| 4. GR Herbert Janschka | 8. ----- |

Nicht entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|----------|----------|
| 1. ----- | 3. ----- |
| 2. ----- | 4. ----- |

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner
Schriftführerin: Helga Reinsperger

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

T A G E S O R D N U N G :

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Pkt. A) Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 11.05.2009

Pkt. B) Beschlussfassung über:

- 1) 1. NVA 2009
- 2) Genehmigung von Beschlüssen des Beirats der KG
 - a) 1. Nachtragsvoranschlag 2009
 - b) Neubau Freiwillige Feuerwehr - Aufträge
 - c) Erweiterung und Umbau Volksschule - Aufträge
 - d) Ergänzung zu den Mietverträgen (KG an die Gemeinde)
 - Rathaus
 - Franz-Fürst-Freizeitzentrum
 - Volksheim
 - alte Volksschule
 - Volksschule
- 3) Subventionen
- 4) Leihgebühr Musikschulinstrumente
- 5) Marktordnung
- 6) ecoplus - Finanzierungsdelta
- 7) Kooperationsvertrag Volkshilfe
- 8) Kanal- und Wasserleitungskataster
- 9) Fernwärmeleitung im Klosterareal - Auftrag Erdarbeiten
- 10) Friedhof Mauergräber herstellen - Auftrag Baumeister
- 11) Hydrografische Erkundungen entlang der B17 - Aufträge
- 12) WVA Lindenweg / Buchenweg Bauteil 2 - Auftrag Baumeisterarbeiten
- 13) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

Pkt. C) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Pkt. D) Beschlussfassung über:

Nicht öffentlicher Teil (gem. § 47 Abs. 3 der NÖ GO)

- 14) Garagenvergabe
- 15) Wohnungsvergabe
- 16) Sozialfonds
- 17) Personalangelegenheiten:
 - a) a.o. 3-stufige Vorrückung
 - b) a.o. 2-stufige Vorrückung

- c) a.o. 2-stufige Vorrückung
 - d) Auflösung Dienstverhältnis
 - e) Erhöhung Wochenstunden
 - f) a.o. 3-stufige Vorrückung
 - g) Aufnahme
 - h) Aufnahme
- 18) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Pkt. A)

Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 11.05.2009

Das Protokoll vom 11.5.2009 (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil) wird einstimmig genehmigt.

Es wird 1 Dringlichkeitsantrag gestellt:

1. Dringlichkeitsantrag

Errichtung eines Wohnhauses im Klosterpark - Flächentausch

Begründung:

Die Lebenshilfe Mödling beabsichtigt auf dem Grundstück 814/3 (Klosterareal) die Errichtung eines Wohnhauses für 24 Wohneinheiten. In der NÖN-Ausgabe Woche 24 wurde in der „Ortsreportage Wiener Neudorf“ von Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner berichtet, dass ein entsprechender Baurechtsvertrag im Herbst 2009 zum Abschluss führen wird. Die Grundstücke 814/3 und 814/1 stehen im Eigentum der Marktgemeinde - es ist daher ein flächengleicher Tausch der Widmungen „BK-b“ und „GP“ anzustreben. Ein Anschluss an das öffentliche Gut ist durch die neue Zufahrt zum Poyer-Haus (Lebenshilfe-Werkstätte) ebenfalls gegeben. Da bereits mehrere Bewohner der Liegenschaft 814/4 (BUWOG-Wohnungen) Bedenken gegen die Verbauung des angrenzenden Grundstückes 814/3 geäußert haben, ergeht folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, vor Abschluss eines Baurechtsvertrages mit der Lebenshilfe, die benötigte Fläche auf dem Grundstück 814/1 (im Anschluss an die Widmung „BS-Tourismuseinrichtung“) als Bauland BK-b zu widmen. Gleichzeitig soll mindestens die gleiche Fläche auf dem Grundstück 814/3 als Grünland-Park gewidmet werden.“

Die Sitzung wird von 19.05 Uhr bis 19.15 Uhr unterbrochen.

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Lt. Bürgermeister Ing. Wöhrleitner wird der 1. Dringlichkeitsantrag als Tagesordnungspunkt 13a) behandelt.

Pkt. B)

Beschlussfassung über:

1) 1. NVA 2009

Gf. Gemeinderätin Petra Graf stellt folgenden Antrag:

„Aufgrund der Bestimmungen des § 75 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wurde der 1. Nachtragsvoranschlag für das Rechnungsjahr 2009 zwei Wochen hindurch, das ist vom 22. Mai 2009 bis 5. Juni 2009, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Es wurde keine Stellungnahme eingebracht.

Aufgrund der Bestimmungen des § 75 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird folgender Haushaltsbeschluss gefasst:

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2009 werden die im beigeschlossenen Nachtragsvoranschlag bei den einzelnen Voranschlagstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt.

Die Zusammenfassung der im Voranschlag 2009 einschließlich der im 1. Nachtragsvoranschlag festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlusssummen:

A) Ordentlicher Voranschlag:

| | |
|-------------------|---------------------|
| <i>Ausgaben:</i> | <i>25,738.300,-</i> |
| <i>Einnahmen:</i> | <i>25,738.300,-</i> |

B) Außerordentlicher Voranschlag:

| | |
|-------------------|--------------------|
| <i>Ausgaben:</i> | <i>3,528.600,-</i> |
| <i>Einnahmen:</i> | <i>3,528.600,-</i> |

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages im Jahr 2009 aufzunehmen sind, beträgt € 2,550.400,-.

Alle übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Höhe des Kassenkredites sowie der Höhe der im Haushaltsjahr 2009 einzuhebenden Gebühren und Abgaben bleiben gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 24. November 2008 aufrecht.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 11; dagegen: Fraktion ÖVP, Fraktion Umweltforum) angenommen.

2) Genehmigung von Beschlüssen des Beirats der KG

Vizebürgermeister Josef Tutschek stellt folgende Anträge:

a) 1. Nachtragsvoranschlag 2009

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirats des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft über beiliegenden 1. Nachtragsvoranschlag 2009 der Infrastruktur KG.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18 : 10; dagegen GRin Mag. Mariner, Stimmenthaltung: GR Gredler, gf. GR Patoschka, gf. GR Ing. Lintner, GRin Döttelmayer, GR Ing. Köckeis, GR Beisteiner, GRin Dr. Kleissner, GR Nigrin, GRin Bach) angenommen.

b) Neubau Freiwillige Feuerwehr - Aufträge

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirats des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf Co Kommanditgesellschaft, betreffend Neubau der Freiwilligen Feuerwehr Wiener Neudorf, folgende Firmen zu beauftragen:

1.) Anschluss - Kabelsignal:

Kabelsignal AG, Südstadtzentrum 4, 2344 Maria Enzersdorf, gemäß Angebot vom 25.05.2009 zum Preis von **€ 2.990,-- exkl. MWSt.**

2.) Gärtnerarbeiten:

Fa. Walter Ostermann, Hauptstraße 70, 2351 Wiener Neudorf, gemäß Angebot vom 26.02.2009 zum Preis von **€ 17.825,35 exkl. MWSt.**

3.) Beschriftung:

AmP-Schilder, D.I. W. Haßlinger Straße 3, 2340 Mödling, gemäß Angebot vom 19.05.2009 zum Preis von **€ 14.990,-- exkl. MWSt.**

4.) Schiebetafelanlage:

Tischlerei Haselmaier GmbH, Miesenbach 72, 3283 St. Anton, gemäß Angebot vom 20.05.2009 zum Preis von **€ 11.950,-- exkl. MWSt.**

5.) Atemschutzwerkstätte :

Dräger Safety Austria GmbH, Wallackgasse 8, 1230 Wien, gemäß Angebot vom 30.03.2009 zum Preis von **€ 11.696,15 exkl. MWSt.**

6.) Atemluftanlage:

Bauer-Poseidon Kompressoren Ges.m.b.H., IZ. NÖ-Süd, Str.,3, Obj. 26, 2355 Wiener Neudorf, gemäß Angebot vom 19.05.2009 zum Preis von **€ 12.286,96 exkl. MWSt.**

7.) Hochdruckreiniger:

G U E M Ges.m.b.H, Alte Poststraße 310, 8053 Graz, gemäß Angebot vom 20.05.2009 zum Preis von **€ 5.586,99 exkl. MWSt.**

8.) Rahmen für Waschanlage:

FSE – Bauwerkserhaltung GmbH, Akaziengasse 34, 1230 Wien, gemäß Angebot vom 14.05.2009 zum Preis von **€ 440,00 exkl. MWSt.**

9.) Einrichtung Werkstätte und Katastrophenlager:

Johann Krawany Handels GmbH., Ricoweg 8, 2351 Wiener Neudorf, gemäß Angebot vom 02.06.2009 zum Preis von **€ 13.440,32 exkl. MWSt.**

10.) Estrichrocknung:

Fa. Zarfl Gerhard, Altendorf 51, 9411 St. Michael, gemäß Angebot vom 01.06.2009 zum Preis von **€ 5.500 exkl. MWSt.**

11.) Bauendreinigung:

Geister – Reinigung GmbH, Dr. Gohrengasse 19, 2340 Mödling, gemäß Angebot vom 02.06.2009 zum Preis von **€ 4.900,-- exkl. MWSt.**

Weiters werden folgende Mehrleistungen zum bestehenden Auftrag genehmigt:

Alutüren und Portale:

Hochreiter Metallbau GmbH, Bürgerstraße 9, 4300 St. Valentin, durch Änderungen gegenüber dem Angebot (Fenster und Oberlichten im Bereich Garderoben mit Elektroantrieb, Verglasung Museum mit UV-Schutzglas, Fenster und Türe Ausgang Aufenthaltsraum – Verringerung der Leistungen beim Gewerk Kunststofffenster,...) und dem Beschluss vom 26.05.2008 in der Höhe von € 41.976,00 exkl. MWSt., entstehen Mehrkosten entsprechend der Rechnung vom 30.04.2009 in der Höhe von **€ 10.657,00 exkl. MWSt.**“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (19 : 9; Stimmenthaltung: Fraktion Umweltforum) angenommen.

c) Erweiterung und Umbau Volksschule - Aufträge

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirats des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft, betreffend der Erweiterung Volksschule Europaplatz, folgende Firmen zu beauftragen:

1.) Zivilingenieurleistung - statisch konstruktive Bearbeitung:

Freund & Vogtmann Ziviltechniker GmbH für Bauwesen, Blindengasse 28, 1080 Wien, gemäß Angebot vom 25.05.2008 zum Preis von **€ 23.500,00 exkl. MWSt.**

2.) Zivilingenieurleistung – Heizungs-, Kühlungs-, Lüftungs-, und Sanitärinstallationsarbeiten:

Altherm Engineering GmbH, Grundauerweg 6, 2500 Baden, gemäß Angebot vom 20.05.2009 zum Gesamtpreis von **€ 21.160,00 exkl. MWSt.**

3.) Zivilingenieurleistung – Elektrotechnik:

Kubik Project GmbH, Gartengasse 1a, 2372 Gießhübl, gemäß Angebot vom 25.05.2009 zum Preis von **€ 13.450,00 exkl. MWSt.**

4.) Zivilingenieurleistung – bauphysikalische Bearbeitung:

TB Ing. Gerhard Novak, Erzherzogin Isabelle-Straße 66, 2500 Baden, gemäß Angebot vom 26.05.2009 zum Preis von **€ 11.600,00 exkl. MWSt.**“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (19 : 9; Stimmenthaltung: Fraktion Umweltforum) angenommen.

d) Ergänzung zu den Mietverträgen (KG an die Gemeinde)

- Rathaus**
- Franz-Fürst-Freizeitzentrum**
- Volksheim**
- alte Volksschule**
- Volksschule**

- Rathaus

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirats des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft über folgende Ergänzung zum Mietvertrag vom 19. März 2007 - abgeschlossen zwischen dem:

Vermieter:

*Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf und
Co Kommanditgesellschaft
Sitz in 2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2 in folgenden KG genannt*

Mieter:

*Marktgemeinde Wiener Neudorf
2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2*

Mietobjekt

Das Mietobjekt besteht aus dem Grundstück 432/298 KG 16128 Wiener Neudorf (Rathaus) .

Zusatzvereinbarung

Diese Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag zwischen der Marktgemeinde Wiener Neudorf KG und der Marktgemeinde Wiener Neudorf betrifft den Punkt 3 Miethöhe, der wie folgt geändert wird:

Ab 1.Jänner 2009 verpflichtet sich der Mieter zur Bezahlung eines jährlichen Mietzinses von EUR 7.100,00 (in Worten EUR siebentausendeinhundert) zuzüglich 20 % Umsatzsteuer.

Sämtliche andere Punkte aus dem Mietvertrag vom 19. März 2007 bleiben von dieser Zusatzvereinbarung unberührt.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 11; Stimmenthaltung: Fraktion ÖVP; Fraktion Umweltforum) angenommen.

- Franz-Fürst-Freizeitzentrum

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirats des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft über folgende Ergänzung zum Mietvertrag vom 26. Mai 2008 - abgeschlossen zwischen dem:

Vermieter:

*Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf und
Co Kommanditgesellschaft
Sitz in 2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2 in folgenden KG genannt*

Mieter:

*Marktgemeinde Wiener Neudorf
2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2*

Mietobjekt

*Das Mietobjekt besteht aus den Grundstücken 448/8, 448/23, 448/18, 448/11, 448/13, und 448/15
EZ 1545 GB 16128 Wiener Neudorf (Franz-Fürst-Freizeitzentrum) .*

Zusatzvereinbarung

*Diese Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag zwischen der Marktgemeinde Wiener Neudorf KG
und der Marktgemeinde Wiener Neudorf betrifft den Punkt 3 Miethöhe, der wie folgt geändert
wird:*

*Ab 1.Jänner 2009 verpflichtet sich der Mieter zur Bezahlung eines jährlichen Mietzinses von EUR
34.534,00 (in Worten EUR vierunddreißigtausendfünfhundertvierunddreißig) zuzüglich 20 %
Umsatzsteuer. (Sporthallengebäude EUR 11.062,00, Festsaal EUR 14.229,00, Tribünengebäude
7.796,00, Wohnanlage EUR 674,00, Skaterplatz EUR 773,00)*

*Sämtliche andere Punkte aus dem Mietvertrag vom 26. Mai 2008 bleiben von dieser
Zusatzvereinbarung unberührt.“*

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 11; Stimmenthaltung: Fraktion ÖVP;
Fraktion Umweltforum) angenommen.**

- Volksheim

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirats des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft über folgende Ergänzung zum Untermietvertrag vom 26. März 2007 - abgeschlossen zwischen dem:

Vermieter:

*Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf und
Co Kommanditgesellschaft
Sitz in 2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2 in folgenden KG genannt*

Mieter:

*Marktgemeinde Wiener Neudorf
2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2*

Mietobjekt

Das Mietobjekt besteht aus dem Grundstück EZ 968 KG 16128 Wiener Neudorf (Volksheim).

Zusatzvereinbarung

Diese Zusatzvereinbarung zum Untermietvertrag zwischen der Marktgemeinde Wiener Neudorf KG und der Marktgemeinde Wiener Neudorf betrifft den Punkt 3 Miethöhe, der wie folgt geändert wird:

Ab 1.Jänner 2009 verpflichtet sich der Mieter zur Bezahlung eines jährlichen Mietzinses von EUR 350,00 (in Worten EUR dreihundertfünfzig) zuzüglich 20 % Umsatzsteuer.

Sämtliche andere Punkte aus dem Untermietvertrag vom 26. März 2007 bleiben von dieser Zusatzvereinbarung unberührt.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 11; Stimmenthaltung: Fraktion ÖVP; Fraktion Umweltforum) angenommen.

Gemeinderat Spyridon Messogitis erscheint zur Sitzung.

- alte Volksschule

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirats des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft über folgende Ergänzung zum Mietvertrag vom 26. Mai 2008 - abgeschlossen zwischen dem:

Vermieter:

*Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf und
Co Kommanditgesellschaft
Sitz in 2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2 in folgenden KG genannt*

Mieter:

Marktgemeinde Wiener Neudorf

2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2

Mietobjekt

Das Mietobjekt besteht aus dem Grundstück EZ 2071 KG 16128 Wiener Neudorf (Parkstraße 33).

Zusatzvereinbarung

Diese Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag zwischen der Marktgemeinde Wiener Neudorf KG und der Marktgemeinde Wiener Neudorf betrifft den Punkt 3 Miethöhe, der wie folgt geändert wird:

Ab 1.Jänner 2009 verpflichtet sich der Mieter zur Bezahlung eines jährlichen Mietzinses von EUR 5.000,00 (in Worten EUR fünftausend) zuzüglich 20 % Umsatzsteuer.

Sämtliche andere Punkte aus dem Mietvertrag vom 26.5.2008 bleiben von dieser Zusatzvereinbarung unberührt.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18 : 11; Stimmenthaltung: Fraktion ÖVP; Fraktion Umweltforum) angenommen.

- Volksschule

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirats des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft über folgende Ergänzung zum Mietvertrag vom 26. Mai 2008 - abgeschlossen zwischen dem:

Vermieter:

Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf und
Co Kommanditgesellschaft
Sitz in 2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2 in folgenden KG genannt

Mieter:

Marktgemeinde Wiener Neudorf
2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2

Mietobjekt

Das Mietobjekt besteht aus dem Grundstück EZ 1164 KG 16128 Wiener Neudorf (Volksschule) .

Zusatzvereinbarung

Diese Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag zwischen der Marktgemeinde Wiener Neudorf KG und der Marktgemeinde Wiener Neudorf betrifft den Punkt 3 Miethöhe, der wie folgt geändert wird:

Ab 1. Jänner 2009 verpflichtet sich der Mieter zur Bezahlung eines jährlichen Mietzinses von EUR 12.300,00 (in Worten EUR zwölftausenddreihundert) zuzüglich 20 % Umsatzsteuer.

Sämtliche andere Punkte aus dem Mietvertrag vom 26. Mai 2008 bleiben von dieser Zusatzvereinbarung unberührt.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18 : 11; Stimmenthaltung: Fraktion ÖVP; Fraktion Umweltforum) angenommen.

3) Subventionen

Gemeinderätin Ingrid Lorenz stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Subventionen zu gewähren:

| | |
|--------------------------------------|---------------------------------------|
| a) Tender - Verein für Jugendarbeit | € 4.000,-- (bisher 2009 € 6.000,--) |
| b) 1. Wr. Neudorfer Sportvereinigung | € 1.580,-- (bisher 2009 € 40.000,--) |
| c) 1. Wr. Neudorfer Sportvereinigung | € 35.000,-- |
| d) 1. Wr. Neudorfer Sportvereinigung | € 410,-- |
| e) Tischtennisverein Wiener Neudorf | € 10.000,-- (bisher 2009 € 25.000,--) |
| f) Kickboxverein | € 4.200,-- (bisher 2009 € 7.800,--) |

(In der Gemeindevorstandssitzung am 8.6.09 wurde ein zusätzliches Subventionsansuchen des Kickboxvereins Wiener Neudorf über € 10.000,-- von gf GR Grundtner verlesen. Auf Vorschlag wurde das ursprüngliche Ansuchen in der Höhe von € 12.000,-- zur Gänze bewilligt und der Differenzbetrag in der Höhe von € 4.200,-- genehmigt.)“

Die Subventionen werden einzeln abgestimmt.

Die Subvention a) wird einstimmig genehmigt.

Die Subvention b) wird mit Stimmenmehrheit (21 : 8; dagegen: gf. GR Patoschka, gf. GR Ing. Lintner, GRin Döttelmayer, GR Beisteiner, GRin Dr. Kleissner; Stimmenthaltung: GRin Mag. Mariner, GR Nigrin, GRin Bach) angenommen.

Die Subvention c) wird mit Stimmenmehrheit (22 : 7; dagegen GRin Mag. Mariner, gf. GR Patoschka, gf. GR Ing. Lintner, GRin Döttelmayer, GRin Dr. Kleissner; Stimmenthaltung: GR Nigrin, GRin Bach) angenommen.

Die Subvention d) wird mit Stimmenmehrheit (22 : 7; dagegen GRin Mag. Mariner, gf. GR Patoschka, GRin Döttelmayer, GRin Dr. Kleissner; Stimmenthaltung: gf. GR Ing. Lintner, GR Nigrin, GRin Bach) angenommen.

Die Subvention e) wird mit Stimmenmehrheit (22 : 7; dagegen gf. GR Ing. Lintner, GRin Döttelmayer, GRin Dr. Kleissner, Stimmenthaltung: GRin Mag. Mariner, gf. GR Patoschka, GR Nigrin, GRin Bach) angenommen.

Die Subvention f) wird mit Stimmenmehrheit (20 : 9; dagegen gf. GR Ing. Lintner, GRin Döttelmayer, Stimmenthaltung: GRin Mag. Mariner, gf. GR Patoschka, GR Ing. Köckeis, GR Beisteiner, GRin Dr. Kleissner, GR Nigrin, GRin Bach) angenommen.

4) Leihgebühr Musikschulinstrumente

Sachverhalt:

Da die Musikschule Wiener Neudorf verschiedene Musikinstrumente, die einen hohen Anschaffungswert haben, auf Nachfrage an ihre Musikschülerinnen und Musikschüler

verborgt, damit diese herausfinden können, ob das Musizieren mit dem jeweiligen Instrument ihren Vorstellungen entspricht, empfiehlt es sich, eine einmalige Leihgebühr für dieses vorübergehende Verborgen der Instrumente einzuheben.

Gemeinderat Oswald Leithner stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, ab September 2009 für das Verleihen von Musikinstrumenten an MusikschülerInnen durch die Musikschule Wiener Neudorf eine einmalige Leihgebühr pro Instrument und pro Schuljahr in der Höhe von € 70,-- einzuheben.“

Gf. Gemeinderat Patoschka stellt den mündlichen Gegenantrag, diesen Tagesordnungspunkt dem Ausschuss für Kultur und Vereine bzw. dem Ausschuss für Finanzen zur weiteren Bearbeitung zuzuweisen.

Der Gegenantrag wird mit Stimmenmehrheit (18 : 11; dagegen Fraktion SPÖ) abgelehnt.

Der Antrag von GR Leithner wird mit Stimmenmehrheit (20 : 9; dagegen gf. GR Patoschka, gf. GR Ing. Lintner, GRin Döttelmayer, GR Ing. Köckeis, GRin Dr. Kleissner, GR Nigrin, GRin Bach, Stimmenthaltung GRin Mag. Mariner, GR Beisteiner) angenommen.

5) Marktordnung

Gf. Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Antrag:

„Gemäß § 286 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 15/2006 wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf verordnet:

Marktordnung der Marktgemeinde Wiener Neudorf

Durch die nachstehende Marktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, der Lebensmittelhygieneverordnung der Maß- und Gewichtsverordnung, der Gewerbeordnung und sonstiger einschlägiger Vorschriften nicht berührt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt sämtliche Märkte im Sinne der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 15/2006, in Wiener Neudorf.

§ 2 Bezeichnung der Märkte

In Wiener Neudorf werden nachfolgende Märkte abgehalten:

- (1) Der Jahrmarkt*
- (2) Die mit Bescheid der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigten Anlassmärkte*

§ 3 Marktgebiet

(1) Der Jahrmarkt wird im Bereich des Parkplatzes vor dem Franz Fürst Freizeitzentrum und im Bereich des Eumigweges zwischen Europaplatz und Hauptstraße abgehalten.

§ 4 Markttage und Marktzeiten

(1) Der Jahrmarkt (Kirtag) findet an einem festzulegenden Sonntag im August sowie an dem vorhergehenden Freitag und Samstag statt. Der Verkauf findet jeweils zwischen 8 Uhr und 24 Uhr statt.

§ 5 Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Grundsätzlich ist auf den Märkten erlaubt:

- a.) das Anbieten von Waren aller Art mit den nachstehenden allenfalls in den Absätzen (2) bis (4) angeführten Einschränkungen bezüglich des jeweiligen Marktes,
- b.) das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken.

(2) Auf dem Jahrmarkt sind alle im Verkehr gestatteten Waren zugelassen.

§ 6 Einschränkungen der Marktgegenstände

(1) Auf allen Märkten ist der Betrieb von Glückspielautomaten, sowie das Feilhalten und der Verkauf von Gegenständen militärischer Kampfausrüstung, Waffen, pyrotechnischen Artikeln und lebenden Tieren untersagt. Erlaubt ist der Handel mit pyrotechnischen Artikeln der Klasse I.

§ 7 Gastronomie

(1) Die Marktgemeinde Wiener Neudorf kann die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken gemäß § 111 Abs. 1 Z 2 oder Abs. 2 Z 3 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 15/2006, auf Marktplätzen zulassen, wenn

- a) durch die in Aussicht genommene Art der Verabreichung von Speisen und des Ausschanks von Getränken keine Störung des Marktbetriebes zu erwarten ist,
- b) der in Aussicht genommene Marktplatz oder die Markteinrichtung für die Tätigkeit geeignet ist und
- c) den Erfordernissen entsprechende Einrichtungen vorhanden sind.

§ 8 Marktparteien

Marktparteien, das heißt Anbieter, im Sinne der Marktordnung sind auf dem Jahrmarkt alle Handels- und Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung sowie Marktferianten.

§ 9 Standgebühren

(1) Für die Benützung der Marktflächen sind von den Marktparteien die nachstehenden Marktstandsgebühren zu entrichten:

- a) für einen Einzelstand pro Laufmeter € 1,--/Tag
- b) für eine Markthütte (4 Meter) oder Verkaufswagen € 20,--/Tag
- c) für eine Markthütte (2 Meter) oder Verkaufswagen € 10,--/Tag
- d) Reinigungsgebühr pro Stand € 3,--

(2) Die Gebühren werden am Markttag von den Marktaufsichtspersonen eingehoben.

§10 Vergabe von Marktplätzen

(1) Die Vergabe der definierten Marktplätze erfolgt durch Zuweisung durch die Marktgemeinde Wiener Neudorf für die Dauer des jeweiligen Marktes.

(2) Die Vergabe der Marktplätze auf Anlassmärkten erfolgt durch den Organisator oder die Organisatorin. Die Bestimmungen über Vergabe und Verlust von Marktplätzen sind auf Anlassmärkten nicht anzuwenden.

§ 11 Ausschluss von der Vergabe

Von der Vergabe von Marktplätzen sind Bewerber oder Bewerberinnen mit Marktgebührenrückständen ausgeschlossen.

§ 12 Vergabe und Nutzung

- (1) Prinzipiell findet in etwa zwei bis vier Wochen vor dem jeweiligen Markt eine Besprechung im Beisein eines Vertreters der Marktgemeinde Wiener Neudorf und aller Marktparteien statt. Sollte eine Einigung der sich bewerbenden Marktparteien anlässlich dieser Besprechung nicht möglich sein, hat der Vergabe eines definierten Marktplatzes eine Losentscheidung voranzugehen.
- (2) Jede Marktpartei hat nur Anspruch auf einen Stand- bzw. Marktplatz. Das Höchstmaß eines Marktplatzes wird mit 12 Meter in der Länge und mit mind. 2,20 Meter (max. 2,50 Meter) in der Höhe festgelegt. Dieses Ausmaß darf nicht überschritten werden.
- (3) Regelmäßiges Beziehen des Marktes gibt keinen Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes.
- (4) Die Stände selbst und die darin untergebrachten Gegenstände müssen stets in einem ordentlichen und gefälligen Zustand gehalten werden. Sie müssen so untergebracht sein, dass der Verkehr auf dem Markt durch sie weder gestört noch gefährdet wird. Die Gehwege sowie die eigentliche Fahrbahn sind ständig freizuhalten.
- (5) Anfallende Abfälle und nicht mehr benötigtes Verpackungsmaterial (Schachteln, Kisten, Steigen etc.) sind von den Marktbesckickern spätestens nach Marktende wegzuräumen und zu entsorgen.
- (6) Marktparteien sind berechtigt die an sie vergebenen Marktflächen eine Stunde vor Marktbeginn zu beziehen und sind verpflichtet, spätestens eine halbe Stunde nach dem Ende der Marktzeit diese Marktflächen zu räumen und in gereinigtem Zustand zurückzulassen.

§ 13 Marktfremde Nutzung

- (1) Marktflächen, die nicht als Marktplätze vergeben wurden, können unter Berücksichtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs innerhalb des Marktgebietes und der allenfalls angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen für geringfügige marktfremde wirtschaftliche, karitative und künstlerische Nutzungen vergeben werden.
- (2) Die Bestimmungen über die Vergabe von Marktplätzen sind auf die Vergabe von Marktflächen zur marktfremden Nutzung anzuwenden.

§ 14 Erlöschen der Vergaben bzw. Zuweisungen

- (1) Zuweisungen von Standplätzen erlöschen:
1. mit der Verzichtserklärung des oder der Berechtigten,
 2. mit Ende des jeweiligen Marktes,
 3. durch Widerruf,
 4. mit Endigung der zum Verkauf der Waren erforderlichen Berechtigung,

§ 15 Widerruf

- (1) Zuweisungen sind zu widerrufen, wenn
- a.) der Marktplatz an Dritte teilweise oder zur Gänze überlassen oder weitergegeben wurde,
 - b.) der Marktplatz teilweise oder zur Gänze für nicht in der Zuweisung enthaltene Zwecke verwendet wird,
 - c.) auf dem Marktplatz andere als nach der Zuweisung zugelassene Waren feilgehalten, verkauft, ausgeschenkt oder verabreicht werden,
 - d) wenn eine Marktpartei sich weigert, die Marktgebühr zu bezahlen,
 - e) wenn eine Marktpartei die Ruhe und Ordnung stört oder der Verkauf aus Gründen des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder Tieren nicht vertretbar ist,
 - f) wenn ein Marktverkäufer den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane nicht nachkommt oder sich den Anordnungen widersetzt.

§ 16 Rechte der Marktaufsichtsorgane

- (1) Die Handhabung der Marktordnung steht der Marktgemeinde Wiener Neudorf zu. Diese bestellt die Aufsichtsorgane, welche im Bedarfsfalle von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes unterstützt werden.
- (2) Die Marktaufsichtsorgane haben die Befolgung der Marktordnung zu überwachen, alle Übertretungen derselben abzustellen bzw. anzuzeigen. Den Anordnungen dieser Organe ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.
- (3) Über Personen, welche den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane nicht Folge leisten oder die Marktordnung übertrete, kann ein befristeter Marktverweis bis zu 2 Jahre verfügt werden. Bei wiederholten Übertretungen kann der dauernde Marktverweis ausgesprochen werden.
- (4) Marktaufsichtsorgane sind berechtigt,
- a.) Marktplätze und -stände zu betreten,
 - b.) Anordnungen zu erteilen, die einen ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf des Marktbetriebes gewährleisten oder die Abwehr von Belästigungen von Marktparteien, Marktbesuchern oder Marktaufsichtsorganen zum Gegenstand haben,
 - c.) Auskünfte über Menge, Herkunft, Ein- und Verkaufspreis von feilgehaltener Ware zu verlangen,
 - d.) Marktparteien, ihre Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen und im Betrieb mittätige Familienangehörige
 - I.) zur Ausweiseleistung aufzufordern,
 - II.) zum Vorweis des Gewerbenachweises aufzufordern.

§ 17 Pflichten der Marktparteien, ihrer Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen und der im Betrieb mittätigen Familienangehörigen

- (1) Marktparteien, ihre Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen und im Betrieb mittätige Familienangehörige sind verpflichtet,
1. das Betreten der Marktplätze und -stände zu dulden,
 2. den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane Folge zu leisten,
 3. sich über Aufforderung der Marktaufsichtsorgane auszuweisen,
 4. als gewerblicher Anbieter über Aufforderung der Marktaufsichtsorgane den entsprechenden Gewerbenachweis vorzuweisen,
- (2) Marktparteien ist es untersagt,
1. die an sie vergebenen Marktflächen weiter zu geben oder anderen zu überlassen,
 2. Waren feilzuhalten und zu verkaufen, Speisen zu verabreichen und Getränke auszuschenken oder Dienstleistungen außerhalb der festgesetzten Marktzeit, abweichend von den für den jeweiligen Markt festgelegten Marktgegenständen anzubieten und zu erbringen.

§ 18 Bezeichnung von Marktständen

- (1) Marktparteien sind verpflichtet, die von ihnen betriebenen Marktstände unverzüglich zu bezeichnen. Die Bezeichnung muss für alle jederzeit deutlich sichtbar angebracht, leicht erkenn- und lesbar sein, den vollständigen Namen oder Firmenwortlaut enthalten.

§ 19 Anlassmärkte

- (1) Die Marktgebiete, Markttage und Marktzeiten der Anlassmärkte werden mit Bescheid der Marktverwaltung der Marktgemeinde Wiener Neudorf bestimmt. Diese Anlassmärkte dürfen auf den Marktgebieten der in § 2 genannten Märkte nur außerhalb der für diese Märkte festgesetzten Marktzeiten abgehalten werden.

- (2) Ein Anlassmarkt ist eine marktähnliche Verkaufsveranstaltung gemäß § 286 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 BGBl. Nr. 194 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 15/2006.
- (3) Anlassmärkte sind bewilligungspflichtig, wenn sie auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr im Sinne von § 1 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2005 abgehalten werden und mindestens zehn Verkaufsplätze aufweisen. Sollten darüber hinaus Marktplätze für gastronomische Zwecke vorgesehen sein, so dürfen diese höchstens ein Drittel der Gesamtanzahl betragen.
- (4) Organisator oder Organisatorin eines Anlassmarktes ist, wem die Abhaltung eines Anlassmarktes gemäß § 291 der Gewerbeordnung 1994 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 15/2006 bewilligt wurde.
- (5) Anträge können frühestens zehn Monate vor dem beantragten Marktbeginn gestellt werden, müssen jedoch spätestens 6 Wochen vor dem beantragten Marktbeginn gestellt werden, und haben jedenfalls zu enthalten:
- die Bezeichnung der Gelegenheit, die den Anlass für die Abhaltung des Marktes bilden soll;
 - eine planliche Darstellung des beantragten Marktgebietes, aus der die beabsichtigte Anordnung von Marktplätzen, Gehflächen, und Durchfahrten ersichtlich ist;
 - ein Konzept der vorgesehenen Warengruppen sowie der beabsichtigten Energieversorgung des Marktes;
 - den Nachweis der Verfügungsberechtigung über den Grund.
- (6) Die Bewilligung zur Abhaltung eines Anlassmarktes wird nicht erteilt, wenn
- der Antragsteller keine Gewähr für die ordnungsgemäße Abwicklung der Marktveranstaltung bietet;
 - der Bewilligung öffentliche Rücksichten insbesondere
 - die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit,
 - der Schutz der Gesundheit,
 - die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr,
 - die wirtschaftliche Lage der ansässigen Klein- und Mittelbetriebe oder
 - der Schutz des Ortsbildes oder der Denkmalschutz entgegenstehen,
 - auf dem beantragten Marktgebiet bereits sechsmal während des laufenden Kalenderjahres die Abhaltung eines Anlassmarktes mit den gleichen Marktgegenständen bewilligt wurde.
 - der Antrag früher als zehn Monate vor dem beantragten Marktbeginn gestellt wird, später als 6 Wochen vor dem beantragten Marktbeginn gestellt wird oder nicht den gemäß Abs (5) genannten Inhalt enthält.
- (7) Mit Rechtskraft der Bewilligung sind alle Marktplätze auf die gesamte Dauer des Marktes dem Organisator oder der Organisatorin zugewiesen, der sie an die Marktparteien vergibt.
- (8) Der Organisator oder die Organisatorin hat Sorge zu tragen, dass die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch die Bezieher der Marktplätze gewährleistet ist.

§ 20 Allgemeine Bestimmungen

- Das Feilbieten und Verkaufen im Umherziehen ist auf Märkten verboten.
- Nicht vergebene Marktflächen dürfen ohne Zustimmung der Marktgemeinde Wiener Neudorf nicht verstellt werden.
- Marktplätze und sonstige Marktflächen sind sauber zu halten.
- Der Betrieb von Flüssiggasanlagen auf Märkten ist verboten.

§ 21 Fahrzeugverkehr

- Während der Marktzeiten und eine Stunde vor und nach diesen Zeiten ist im Bereich des Marktes das Fahren, Halten und Parken mit Fahrzeugen aller Art verboten.

(2) Vom Verbot des Fahrens, Haltens und Parkens gemäß Abs. 1 sind ausgenommen:

1. Einsatzfahrzeuge gemäß § 2 Abs. 1 Z 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 152/2006,
2. Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß § 26a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 152/2006,
3. Fahrzeuge der Marktverwaltung der Marktgemeinde Wiener Neudorf und der Lebensmittel- und Marktaufsichtsorgane,
4. Marktfahrzeuge, das sind Fahrzeuge, die zur Beförderung, Be- und Entladung von Marktgegenständen dienen sowie Verkaufswägen, die als Marktstände benützt werden,
5. Fahrzeuge, die der Marktreinigung und der Müllabfuhr dienen.

§ 22 Entfernung von Hindernissen

(1) Wird eine Stunde vor oder nach oder während der Zeit gemäß § 20 der Marktverkehr oder die Verwendung der Marktfläche für Marktzwecke durch einen Gegenstand auf der Marktfläche, insbesondere durch ein abgestelltes Fahrzeug erheblich beeinträchtigt, kann das Marktaufsichtsorgan die Entfernung des Gegenstandes auf Kosten des Inhabers oder der Inhaberin, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen auf Kosten des Zulassungsbesitzers oder der Zulassungsbesitzerin ohne weiteres Verfahren veranlassen.

§ 23 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Marktordnung sind sofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz oder sonstige Gesetze fallen, Verwaltungsübertretungen und nach den Bestimmungen des V. Hauptstückes der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 15/2006, zu bestrafen.

§ 24 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2009 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bislang geltenden Marktordnungen der Marktgemeinde Wiener Neudorf außer Kraft.“

Gf. Gemeinderat Patoschka stellt den mündlichen Gegenantrag, diesen Tagesordnungspunkt dem Ausschuss für Gewerbe und Wirtschaft zur Behandlung zuzuweisen.

Der Gegenantrag wird mit Stimmenmehrheit (20 : 9; dagegen Fraktion SPÖ, Stimmenthaltung Fraktion ÖVP) abgelehnt.

Der Antrag von gf. Gemeinderat Grundtner wird mit Stimmenmehrheit (20 : 9; dagegen gf. GR Patoschka, GRin Döttelmayer; Stimmenthaltung: GRin Mag. Mariner, gf. GR Ing., Lintner, GR Ing. Köckeis, GR Beisteiner, GRin Dr. Kleissner, GR Nigrin, GRin Bach) angenommen.

6) ecoplus - Finanzierungsdelta

Geschäftsführende Gemeinderätin Ursula Sander stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Seitens ecoplus wurde an die vier Standortgemeinden das Ersuchen um Abdeckung des Finanzierungsdeltas aus dem Jahr 2007 gerichtet. Dieses Delta ergibt sich einerseits aus einer nachträglichen Rechnungslegung für Straße und Kanal und andererseits aus der

Errichtung einer dritten Kindergartengruppe des IZIBIZI kids corner. In der Subventionsbeiratssitzung vom 9.3.2009 haben die Vertreter der vier Standortgemeinden die Übernahme dieses Finanzierungsdeltas einstimmig empfohlen. Die Berechnung der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beträge erfolgt proportional zur Kommunalsteuer-Rückführungsquote.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, an die ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH zwecks Abdeckung des Finanzierungsdeltas aus dem Jahr 2007 den auf Wiener Neudorf entfallenden Anteil in der Höhe von € 52.509,- in zwei Teilzahlungen, nämlich € 26.000,- bis zum 1.7.2009 und € 26.509,- bis zum 28.12.2009 zu entrichten.“

Geschäftsführende Gemeinderätin Ursula Sander stellt folgenden Abänderungsantrag:

Sachverhalt:

Seitens ecoplus wurde an die vier Standortgemeinden das Ersuchen um Abdeckung des Finanzierungsdeltas aus dem Jahr 2007 gerichtet. Dieses Delta ergibt sich einerseits aus einer nachträglichen Rechnungslegung für Straße und Kanal und andererseits aus der Errichtung einer dritten Kindergartengruppe des IZIBIZI kids corner. In der Subventionsbeiratssitzung vom 9.3.2009 haben die Vertreter der vier Standortgemeinden die Übernahme dieses Finanzierungsdeltas einstimmig empfohlen. Die Berechnung der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beträge erfolgt proportional zur Kommunalsteuer-Rückführungsquote.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, an die ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH zwecks Abdeckung des Finanzierungsdeltas aus dem Jahr 2007 den auf Wiener Neudorf entfallenden Anteil in der Höhe von € 52.509,- in zwei Teilzahlungen, nämlich € 26.000,- bis zum 1.7.2009 und € 26.509,- bis zum 28.12.2009 zu entrichten.“

Der Abänderungsantrag wird einstimmig angenommen.

7) Kooperationsvertrag Volkshilfe

Gemeinderätin Ingrid Schön stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgenden

KOOPERATIONSVERTRAG,

abgeschlossen zwischen

*der Service Mensch GmbH / Volkshilfe,
Grazer Straße 49-51, 2700 Wiener Neustadt
vertreten durch den Geschäftsführer
Mag. (FH) Gregor Tomschizek*

im folgenden „Volkshilfe“ genannt einerseits und

*der Marktgemeinde Wiener Neudorf,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,
vertreten durch den Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner,*

in weiterer Folge „Gemeinde“ genannt andererseits

I. Gegenstand des Vertrages

(1) Gegenstand des Vertrages ist der Betrieb eines Senioren-Tageszentrums mit 14 Plätzen einerseits und einer Kurzzeitpflegeeinrichtung mit 12 Kurzzeitpflegebetten andererseits in Wiener Neudorf. In den Räumlichkeiten soll auch eine Sozialstation der Volkshilfe entsprechend dem Niederösterreichischen Sozialhilfegesetz (NÖ SHG) i.d.g.F. untergebracht werden.

(2) Die Volkshilfe wird diesbezüglich geeignete, voll ausgestattete und eingerichtete Räumlichkeiten anmieten. Der Abschluss eines Mietvertrages über für den Vertragszweck geeignete Räumlichkeiten ist Bedingung der Rechtswirksamkeit dieses Vertrages.

II. Rechte und Pflichten der Volkshilfe

Die Volkshilfe verpflichtet sich zu folgenden Leistungen:

(1) Aufbau und Betrieb der Einrichtung eines Tageszentrums mit 14 Tagesbetreuungsplätzen mit angeschlossener Sozialstation in Übereinstimmung mit dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG) in der geltenden Fassung.

Das Senioren-Tageszentrum ist eine Dauerbetreuungseinrichtung, die älteren Menschen, die Probleme haben alleine den Tag zu verbringen, ermöglichen soll, möglichst lange ihr Leben in der gewohnten Umgebung verbringen zu können. Das Tageszentrum ist an Werktagen von 7:30 h bis 17:00 h geöffnet.

(2) Aufbau und Betrieb einer Kurzzeitpflegeeinrichtung mit 12 Kurzzeitpflegebetten in Übereinstimmung mit dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG) in der geltenden Fassung. In der Kurzzeitpflege können pflegebedürftige Menschen bis zu sechs Wochen pro Jahr untergebracht, versorgt, aktiviert, betreut und gepflegt werden. Eine Pflegeheimeinweisung kann so hinausgezögert oder verhindert werden.

(3) Sowohl der Betrieb der Einrichtung des Senioren-Tageszentrums als auch der Betrieb der Kurzzeitpflege soll innerhalb von zwei Monaten nach Fertigstellung bzw. Erteilung der Errichtungs- und Betriebsbewilligungen aufgenommen werden. Die dafür notwendigen Ansuchen und Anträge stellt die Volkshilfe. Dafür erforderliche Unterlagen (Nutzungsvertrag, Brandschutzplan, Gebäudepläne und eventuell weitere erforderliche Unterlagen) werden von den Vertragspartnern unentgeltlich beigestellt.

(4) Die Volkshilfe hat die Kurzzeitpflege und das Senioren-Tageszentrum in der Art und Weise zu betreiben, dass die Bestimmungen des NÖ SHG eingehalten werden.

(5) Die Volkshilfe hat dafür zu sorgen, dass entsprechend den jeweils gültigen Vorschriften ausreichend qualifiziertes Fachpersonal zur Betreuung der Senioren im Tageszentrum und in der Kurzzeitpflegeeinrichtung zur Verfügung steht. In den Nachtstunden von 22:00 h bis 6:00 h wird sich qualifiziertes Fachpersonal in Arbeitsbereitschaft in den Räumlichkeiten der Kurzzeitpflege

befinden, das sich somit während der Nachtstunden lediglich zur jederzeitigen Arbeitsaufnahme bereitzuhalten hat.

(6) Die Volkshilfe entscheidet im Einvernehmen mit der Gemeinde über die Aufnahme der betreuungsbedürftigen Personen in das Senioren-Tageszentrum und in die Kurzzeitpflegeeinrichtung. Prinzipiell ist BürgerInnen der Marktgemeinde Wiener Neudorf der Vorzug zu geben.

(7) Die Anlage ist so zu konzipieren und zu betreiben, dass diese auch als Beratungsstelle für alle Wiener Neudorfer BürgerInnen im Allgemeinen, und darüber hinaus für pflegebedürftige Personen und deren Angehörige sowie Hausbewohnern der Seniorenwohnungen im gleichen Gebäudeverbund, im Besonderen in Pflege- und Sozialfragen fungieren kann.

(8) Zur Erlangung einer möglichst hohen Auslastung verpflichten sich die Vertragspartner, regelmäßig gemeinsame Marketingpläne und Werbemaßnahmen zu vereinbaren.

III. Beginn, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

(1) Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Der Vertrag kann von allen Vertragspartnern unter Einhaltung einer neunmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Jahres mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

IV. Entgelt

(1) Die Volkshilfe wird den KundInnen den nach den jeweiligen Landesvorschriften zu bemessenden Betrag vorschreiben.

(2) Sollte über den Durchrechnungszeitraum eines Jahres eine Differenz zur Kostendeckung bestehen, so verpflichtet sich die Gemeinde (unter Berücksichtigung sämtlicher tatsächlich angefallener Kosten und Erlöse), den Differenzbetrag zu übernehmen, um eine Standortsicherung zu ermöglichen und die Serviceleistungen für die KundInnen auf Dauer zu sichern. Sollte dieser Fall eintreten, so hat es zwischen der Gemeinde und der Volkshilfe Gespräche zu geben, um die Ursachen zu analysieren und es müssen Strategien entwickelt werden, um dies zukünftig zu vermeiden. Im Überschussfall wird der Überschussbetrag der Gemeinde bezahlt.

(3) Die Abrechnung erfolgt kalenderjahrweise. Die Volkshilfe hat jeweils bis zum 30.04. des Folgejahres (= Abrechnungsjahr) der Gemeinde eine Abrechnung über Personaleinsatz und dessen Kosten, sowie Sachaufwendungen und deren Kosten vorzulegen, die die eben erwähnten Kosten den jeweiligen Einnahmen aus den Betreuungs- und Pflegeleistungen gegenüber stellt. Zu den Einnahmen ist alles hinzuzurechnen, was die Volkshilfe im Rahmen ihrer Tätigkeit im Sinne dieses Vertrages einnimmt, insbesondere auch alle Förderungen und Beiträge anderer Gemeinden oder Gebietskörperschaften, auch alle Förderungen anderer Institutionen, alle Einnahmen aus einer zulässigen Untervermietung, überhaupt alles, was mittelbar oder unmittelbar mit dem Betrieb der Einrichtung im Sinne dieses Vertrages erlöst oder eingenommen wird.

(4) Die Volkshilfe wird jeweils binnen zwei Wochen nach Abschluss eines Quartals, dh bis spätestens 14.4., 14.7, 14.10 und 14.1. für das jeweilige Quartal eine vorläufige Abrechnung erstellen und der Gemeinde übermitteln.

(5) Die Differenz zwischen den Aufwendungen aus dem Betrieb des Senioren-Tageszentrums einerseits und den erzielten Einnahmen aus den Pflegeleistungen andererseits wird von der Gemeinde spätestens bis zum 30. Juni des Abrechnungsjahres an die Volkshilfe überwiesen, wenn die Abrechnung ein negatives Ergebnis ausweist. Sollte ein positives Ergebnis erzielt werden, hat die Volkshilfe den erzielten Gewinn an die Gemeinde herauszugeben.

(6) Sollte die Jahresabrechnung ein negatives Ergebnis ausweisen wird die Gemeinde zusätzlich zur Zahlung für das bereits abgerechnete Jahr, 50 % des Negativsaldos als Acontozahlung für das laufende Jahr an die Volkshilfe überweisen.

(7) Bei schuldhaft verspäteter Zahlung hat der jeweils zur Zahlung verpflichtete Vertragspartner 7 % Verzugszinsen zu bezahlen.

(8) Abfertigungen an Dienstnehmer gehen nur mit dem Anteil zu Lasten der Gemeinde in die Berechnung der Personalkosten ein, so weit die Dauer der Beschäftigung im vertragsgegenständlichen Senioren-Tageszentrum Anteil an der gesamten Dauer der Beschäftigung des betroffenen Dienstnehmers hat, dh zB, dass in die Personalkosten die Hälfte der Abfertigung eingerechnet werden kann, wenn der betroffene Dienstnehmer die Hälfte seiner Dienstzeit in Wiener Neudorf verbracht hat.

(9) Die Volkshilfe ist verpflichtet die vertragsgegenständlichen Einrichtungen nach den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit der Verwendung der Mittel, der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu gestalten.

(10) Die Gemeinde hat das Recht die Abrechnung auch unter diesen Gesichtspunkten zu überprüfen und ist der Gemeinde alles in die Hand zu geben, was zu dieser Überprüfung benötigt wird. Die Gemeinde hat das Recht jederzeit vor Ort den Betrieb zu betreten und Überprüfungen vorzunehmen. Der Gemeinde ist Einsicht in alle Unterlagen zu geben, die sie für diese Überprüfung benötigt, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dagegen sprechen.

(11) Sollten gewisse Unterlagen für die Überprüfung unbedingt erforderlich sein, sind sie so weit zu anonymisieren, dass gesetzliche Vorschriften nicht verletzt werden und eine Überprüfung trotzdem noch möglich ist.

(12) So weit in die Abrechnung der Volkshilfe Anschaffungen für die vertragsgegenständlichen Einrichtungen einfließen, gehen diese Anschaffungen nach Beendigung des Kooperationsvertrages in das Eigentum der Gemeinde über, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.

(13) Sollte die Volkshilfe wegen schuldhaften Handelns ersatzpflichtig werden, gehen diesbezügliche Zahlungsverpflichtungen bzw. deren Erfüllung ebenfalls nicht in die Berechnung ein.

V. Sonstige Bestimmungen

(1) Gerichtsstand ist Wiener Neustadt.

(2) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ungültig sein, so bleiben trotzdem die übrigen Vertragsbestimmungen gültig. In einem solchen Falle ist die ungültige Vertragsbestimmung durch eine gültige zu ersetzen, mit welcher der Zweck der ungültigen erreicht wird.

(3) *Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages haben schriftlich zu erfolgen.*

(4) *Es steht der Gemeinde frei einzelne Verpflichtungen oder Rechte aus diesem Vertrag an eine Person oder Einrichtung ihrer Wahl schuldbefreiend abzutreten bzw. zu übertragen. Die Volkshilfe ist von einer solchen Übertragung /Abtretung zu verständigen.*

Die Gemeinde übernimmt für die vertraglichen Verpflichtungen ihres Rechtsnachfolgers gegenüber der Volkshilfe die Bürgen- und Zahlerhaftung.

(5) *Die Wirksamkeit dieses Vertrages kann von einer allenfalls erforderlichen Genehmigung/Zustimmung des Landes Niederösterreich zu dieser Vereinbarung und zu allen anderen von der Gemeinde in Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Senioren-Tageszentrums, der Sozialstation und der Seniorenwohnungen zu schließenden Vereinbarungen abhängen. Die Gemeinde und ihre Partner sind nicht verpflichtet eine andere als die gewünschte vertragliche Konstruktion zu wählen um allenfalls erforderliche Genehmigungen zu erhalten, wenn die die Genehmigung ermöglichende Konstruktion für die Gemeinde weniger günstig ist als die gewünschte, wobei die Beurteilung der Günstigkeit im Ermessen der Gemeinde liegt.*

Dieser Kooperationsvertrag ersetzt den, in der Gemeinderatssitzung am 30.04.2007 beschlossenen Kooperationsvertrag.“

Die Sitzung wird von 20.34 Uhr bis 20.45 Uhr unterbrochen.

Gf. Gemeinderat Patoschka ersucht um Protokollierung der folgenden Aussage:
Gemeinderat Ing. Köckeis und gf. Gemeinderat Patoschka waren am 15.6. um 9.30 Uhr am Gemeindeamt und es waren außer dem Antragstext keine Unterlagen zur Einsichtnahme vorhanden.

Bürgermeister Ing.Wöhrleitner erklärt, dass dies auch nicht erforderlich sei, da die relevanten Unterlagen, nämlich der seinerzeit beschlossene alte Kooperationsvertrag allen Gemeinderäten bekannt sein müssten bzw. sie diesen ohnehin haben sollten.

Gf. Gemeinderat Patoschka stellt den mündlichen Gegenantrag, diesen Tagesordnungspunkt dem Ausschuss für Soziales und Gesundheit unter Beiziehung von Vertretern der Volkshilfe und Mag.Hofbauer unter Zurverfügungstellung aller aktenrelevanten Unterlagen zur Behandlung zuzuweisen.

Der Gegenantrag wird mit Stimmenmehrheit (18 : 11; dagegen Fraktion SPÖ) abgelehnt.

Der Antrag von GRin Schön wird mit Stimmenmehrheit (18 : 11; Stimmenthaltung: Fraktion ÖVP, Fraktion Umweltforum) angenommen.

8) Kanal- und Wasserleitungskataster

Gemeinderat Peter Pfeiler stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, mit der Erstellung eines digitalen Leitungskatasters, Erfassung des Bestandes und des Zustandes, folgende Firma zu beauftragen:

Kanalkataster:

Ingenieurbüro Zischka GmbH, Elisenstraße 67, 1230 Wien,
gemäß Angebot vom 17.04.2009 zum Preis von € 55.880,00 exkl. MWSt.

Wasserleitungskataster:

Ingenieurbüro Zischka GmbH, Elisenstraße 67, 1230 Wien,
gemäß Angebot vom 17.04.2009 zum Preis von € 25.130,00 exkl. MWSt.

Bei der Beauftragung handelt es sich um einen Rahmenvertrag, die erbrachten Leistungen mit den zugehörigen Abrechnungen werden wie folgt erfolgen:

Bis 31.12.2009 sind ca. 25%,

bis 31.12.2010 sind weitere ca. 25%,

bis 31.12.2011 sind nochmals ca. 25% und

bis 31.05.2012 sind die letzten 25% der Leistungen zu erbringen und abzurechnen.

Für die Erstellung eines digitalen Leitungskatasters können Bundes- und Landesförderungen von 2,50 €/Laufmeter Kanal oder 62,50% der Gesamtkosten erlangt werden.

Entsprechend dieser Förderrichtlinien erfolgte die Ausschreibung der oben genannten Leistungen und werden die zukünftigen Ausschreibungen für die erforderlichen Kamerabefahrungen erfolgen.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (20 : 9; Stimmenthaltung: Fraktion Umweltforum) angenommen.

9) Fernwärmeleitung im Klosterareal - Auftrag Erdarbeiten

Gemeinderat Ing. Wolfgang Tomek stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Ing. Walter Streit Bau GmbH., Fuchsröhrenstraße 31, 1110 Wien, mit den Erdarbeiten für die Fernwärmeleitung im Klosterareal, gemäß Angebot C 090240, vom 20.05.2009, zum Preis von € 33.811,83 exkl. MWSt. zu beauftragen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10) Friedhof Mauergräber herstellen - Auftrag Baumeister

Gemeinderat Peter Kodym stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Ing. Walter Streit Bau GmbH., Fuchsröhrenstraße 31, 1110 Wien, mit der Herstellung von 14 Gräberkammern entlang der Friedhofsmauer, gemäß Angebot C 090206, vom 13.05.2009 zum Preis von € 59.957,05 exkl. MWSt., zu beauftragen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11) Hydrografische Erkundungen entlang der B17 - Aufträge

Gemeinderat Ing. Hans Peter Sykora stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Grund- Pfahl- und Sonderbau GmbH., Industriestraße 27a, 2325 Himberg bei Wien, mit Untergrunderkundungen für geologische und hydrografische Studien entlang der B17, gemäß Angebotsprüfung, vom 30.04.2009, zum Preis von € 45.592,80 inkl. MWSt. und die iC consulenten Ziviltechniker GmbH., Zollhausweg 1, 5101 Bergheim, mit der Erstellung des Bohrkonzeptes, Ausschreibung, Datenaquisition, Auswertung und Bericht, gemäß Honorarangebot, vom 01.12.2008, zum Preis von 13.242,00 inkl. MWSt. zu beauftragen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12) WVA Lindenweg / Buchenweg Bauteil 2 - Auftrag Baumeisterarbeiten

Gemeinderat Ing. Wolfgang Tomek stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, betreffend Sanierung der WVA der Reihenhäuser Lindenweg 9/1-7, 11/1-7 und 13/1-7, sowie Buchenweg 10/1-7 und 12/1-7, die Ing. Walter Streit Bau GmbH, Fuchsröhrenstraße 31, 1110 Wien, mit den Baumeisterarbeiten, gemäß Angebot C 090241, vom 26.05.2009, zum Preis von € 53.159,57 exkl. MWSt. zu beauftragen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

a) 1. Dringlichkeitsantrag: Errichtung eines Wohnhauses im Klosterpark - Flächentausch

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner stellt den mündlichen Gegenantrag, diesen Tagesordnungspunkt dem Ausschuss für Soziales und Gesundheit gemeinsam mit dem Ausschuss für Bauen unter Beiziehung des planenden Architekten, Vertretern der Lebenshilfe und des Verkehrsplaners zur Behandlung zuzuweisen. Dazu sollen beide Ausschüsse über die Sommermonate einberufen werden.

Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. C)

Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Vizebürgermeister Josef Tutschek berichtet über die Finanzamtsprüfung der Infrastruktur KG. Das Prüfungsergebnis war ein sehr gutes, es gab keine Nachzahlungsforderungen.

Gemeinderat Gredler ersucht , die Hausordnungen dem Tabakgesetz anzupassen.

Gemeinderätin Dr. Kleissner stellt fest, dass der Ausschuss für Umwelt einstimmig für die Anschaffung des Airpointers gestimmt hat und die Aufgabe des Ausschusses für Finanzen darin bestand, die Finanzierungsmöglichkeiten zu prüfen. Bürgermeister Ing.Christian Wöhrleitner erklärt, dass es zwecks Aufbau eines flächendeckenden Konzepts zur Luftgütemessung einer weiteren Beratung bedarf.

Bürgermeister Ing. Wöhrleitner berichtet über das Fest der 1. Wr. Neudorfer Sportvereinigung, bedankt sich bei Verein und Gemeindepersonal für den Einsatz.

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner berichtet über eine Ausstellung im Alten Rathaus zugunsten der Schmetterlingskinder und ersucht um Zustimmung, den Spendenbetrag seitens der Marktgemeinde Wiener Neudorf zu verdoppeln (ca. € 300,--).

Die Zuhörer verlassen den Sitzungssaal.

Über den nichtöffentlichen Teil wird ein eigenes Sitzungsprotokoll verfasst.

Ing. Christian Wöhrleitner eh.

.....

Bürgermeister

Helga Reinsperger eh.

.....

Schriftführerin

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 28.09.2009
genehmigt - ~~abgeändert~~ - nicht genehmigt

Norman Pigisch eh.

.....

Gemeinderat

Grundtner eh.

.....

Gemeinderat

Patoschka eh.

.....

Gemeinderat